

## Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Renaturierung des Schlosswiesenbachs in Bad-Rappenau-Obergimpern am Gewässerabschnitt des Sportplatzes**  
**Bad Rappenau, Gemarkung Obergimpern, Flst.-Nr. 25, 6005**  
**Bürgermeisteramt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau**

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG**

Die Ansiedlung des Bibers am Schlosswiesenbach in der Nähe des Sportplatzes von Obergimpern hat zu einer Zunahme von Überschwemmungen im Sportgelände sowie zu verstopften Drainagerohren geführt. Diese Entwicklungen gaben für die Stadt Bad Rappenau den Anstoß zur Überlegung, den Gewässerverlauf nach Osten zu verlegen und den betroffenen Abschnitt im Zuge dessen zu revitalisieren. Geplant ist unter anderem die Anlage naturnaher Ufer- und Auenbereiche mit Auwäldern, Röhrichten und Großseggen-Rieden sowie die Wiederherstellung der historischen, geschwungenen Gewässerlinie. Entlang der östlich angrenzenden Ackerflächen sollen naturnahe Auenwälder entstehen, die anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Gewässerunterhaltung wird in diesem Bereich auf ein Mindestmaß reduziert, was zugleich der heimischen Gewässerfauna zugutekommt.

Durch die geplante Aufweitung des Gewässerbetts des Schlosswiesenbachs sind im Vergleich zum derzeitigen Zustand keine negativen Auswirkungen bei Hochwassereignissen zu erwarten. Vielmehr kann das Vorhaben durch Aufweitung des Gewässerbets und die Reaktivierung von natürlichen Überflutungsflächen einen wesentlichen Beitrag zum Hochwasserschutz leisten, indem der Wasserrückhalt im Einzugsgebiet verbessert wird. Zudem fördern strukturreiche, naturnahe Gewässer den langsamen Abfluss und verbessern das ökologische Gleichgewicht.

Da die geschützten Biotope außerhalb des Baufensters liegen und durch die Maßnahme zusätzlicher Retentionsraum für den Wasserrückhalt in der Landschaft geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass sich die Revitalisierungsmaßnahme insgesamt positiv auf die aktuellen Bestände auswirken wird.

Auch der Biber profitiert von der Gewässerverlegung und -revitalisierung, da zusätzlicher Lebensraum für die Tiere geschaffen werden. Gleichzeitig führt die Abflachung

der Ufer zu einer reduzierten Grabaktivität des Bibers und damit zu einer Verringerung von Erosionsschäden an oftmals steilen Ufern.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 UVPG) ist bei der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Es handelt sich um einen Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2 u. 68 Abs. 2 WHG. Nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die den naturnahen Ausbau eines Gewässers zum Ziel haben, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 7 Absatz 2 UVPG). In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Landratsamt Heilbronn hat im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens diese Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

**Ergebnis:**

Die Prüfung in erster Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, somit besteht keine UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können gem. § 19 UVPG im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Lerchenstraße 43-45, eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn

Bauen und Umwelt

26.11.2025